

Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Institutionelle Akkreditierung der Hochschule Luzern

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

II. Sachverhalt

Die Hochschule Luzern hat mit Schreiben vom 31.01.2018 ein Akkreditierungsgesuch beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Die Hochschule Luzern hat die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ als Akkreditierungsagentur gewählt.

Der Akkreditierungsrat hat am 23.03.2018 Eintreten auf das Gesuch der Hochschule Luzern entschieden und die Unterlagen an die AAQ weitergeleitet.

Die AAQ hat das Verfahren am 13.04.2018 eröffnet.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 07.12.2018 und der Vor-Ort-Visite vom 12.-14.03.2019 an der Hochschule Luzern geprüft, ob die Qualitätsstandards nach HFKG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe vom 20.05.2019).

Die AAQ hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe, den Entwurf des Akkreditierungsantrags formuliert und der Hochschule Luzern am 20.05.2018 zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Hochschule Luzern hat am 05.06.2019 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung genommen.

Aufgrund der Stellungnahme der Hochschule Luzern hat die Gutachtergruppe ihren Bericht mit Datum

vom 24.06.2019 angepasst und die AAQ hat den Akkreditierungsantrag mit Datum vom 24.06.2019 fertiggestellt.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 27.06.2019 beim Schweizerischen Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung der Hochschule eingereicht.

III. Erwägungen

1. *Bewertung der Gutachtergruppe*

Die Gutachtergruppe stellt der Hochschule Luzern auf der Grundlage der Analyse aller Standards gemäss der Akkreditierungsverordnung HFKG in ihrem Bericht vom 24.06.2019 (vgl. Teil C, Bericht der Gutachtergruppe, S. 27 f.) ein gutes Zeugnis aus: Sie stellt fest, dass "die gelebte Qualitätskultur der Hochschule Luzern sehr sichtbar ist" und dass die Hochschule über eine "gut funktionierende Dialogkultur" verfüge. In ihrer gesamthaften Beurteilung (Stärken- /Schwächenprofil des Qualitätssicherungssystems) geht die Gutachtergruppe differenziert auf die einzelnen Bereiche ein. Die Gutachtergruppe hebt als Stärke hervor, "dass die Hochschule Luzern in ihren Augen auf gutem Weg ist, aus sechs völlig unterschiedlichen Departementen mit ihrer eigenen Geschichte, ihren Ressourcen und ihren Aufträgen eine gemeinsame Landschaft" unter der Marke "Hochschule Luzern" zu erarbeiten. Und weiter: "Die Hochschule Luzern hat für das Ziel der Vernetzung in den Augen der Gutachtergruppe eine sehr gute Organisationsstruktur gefunden." Positiv erwähnen die Gutachterinnen und Gutachter, dass sich die Verantwortlichen der Hochschule Luzern sorgfältig überlegen, wie viel Zentralisierung notwendig sei - in Bezug auf "Entscheidungshoheiten, Ressourcen und Informationsfluss". Die Aktivitäten auf den Querschnittsebenen Nachhaltigkeit und Diversity erachtet die Gutachtergruppe über alle Departemente hinweg als sehr überzeugend.

Insgesamt lassen die Analysen und Bewertungen der Gutachtergruppe - 10 Standards sind vollständig, 4 Standards grösstenteils und 4 Standards teilweise erfüllt - den Schluss zu, dass die Hochschule über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, das alle Bereiche und Prozesse der Hochschule erfasst. Die Gutachtergruppe hält folglich die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG im Grundsatz für gegeben.

Einschränkend verweist die Gutachtergruppe in ihrem Bericht auf 4 Bereiche, in denen die Anforderungen nach Artikel 30 HFKG und die Qualitätsstandards gemäss Akkreditierungsverordnung noch nicht erfüllt werden:

- Mitwirkung der Hochschulangehörigen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG; Standard 1.3 und Standard 2.3)
- Qualitätssicherungssystem: Kommunikation Zuständigkeiten (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 HFKG; Standard 1.3)
- Evaluation der Dienstleistungen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG; Standard 3.2)

- Kommunikation der Qualitätssicherungsstrategie und des Qualitätssicherungssystems (Art. 30 Abs. 1 Bst. a; HFKG; Standard 5.1)

In ihrer Bewertung zu Standard 1.3 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die Mitwirkung der Studierenden in den Departementen funktioniert, dass jedoch der Einbezug auf der Ebene der Gesamthochschule nicht gewährleistet ist. Das Gremium des Studierendenrates ist derzeit nicht aktiv. Die Gutachterinnen und Gutachter formulieren daher eine Auflage:

Auflage 1 (zu Standards 1.3 und 2.3):

Die Hochschule Luzern muss sicherstellen, dass der Einbezug der Studierenden in die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems sowie deren Mitwirkungsrecht hochschulweit gewährleistet ist.

Bezogen auf das Qualitätssicherungssystem und die Qualitätssicherungsstrategie (Standards 1.1 und 1.2) hebt die Gutachtergruppe positiv hervor, «dass die Angehörigen der Hochschule Luzern die Qualitätskultur leben, tragen und damit sichtbar machen», es sei «ein hohes Bewusstsein für Qualität und für das eigene Qualitätssicherungssystem» vorhanden. Gleichzeitig stellt die Gutachtergruppe fest, dass nicht alle Departemente gleich weit fortgeschritten seien. Das Qualitätssicherungssystem wird von der Hochschule als ausschliesslich auf EFQM basierend dargestellt bzw. mit diesem gleichgesetzt. Tatsächlich umfasst das Qualitätssicherungssystem weitere Elemente (Balanced Scorecard, HR-Cockpit, Peer Reviews etc.), die über EFQM hinausgehen. Ausgehend von diesem Befund formulieren die Gutachterinnen und Gutachter zwei Empfehlungen:

Empfehlung 1:

Die Gutachtergruppe empfiehlt den Qualitätsbeauftragten der Hochschule Luzern, die in den verschiedenen Departementen gelebte Qualitäts- und Dialogkultur zu formalisieren. Sie empfiehlt zudem, die Wahl der EFQM-Systematik strategisch zu reflektieren und explizit zu machen.

Empfehlung 2:

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule Luzern, die Elemente des Qualitätssicherungssystems in einer Gesamtschau darzustellen.

Die Zuständigkeiten im Bereich des Qualitätsmanagements seien zwar definiert, so die Gutachtergruppe, jedoch nicht klar kommuniziert, weshalb die Gutachtergruppe eine Auflage ausspricht:

Auflage 2 (zu Standard 1.3):

Die Hochschule Luzern weist die Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung transparent und klar zu und kommuniziert diese intern wie extern.

In ihrer Bewertung zu Standard 3.2 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Hochschule Luzern die Dienstleistungen noch nicht in ihr Qualitätssicherungssystem eingebunden hat. Die Auflage lautet:

Auflage 3 (zu Standard 3.2):

Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule Luzern muss eine systematische und regelmässige Evaluation der Dienstleistungen sicherstellen.

In ihrer Bewertung zu Standard 5.1 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Hochschule Luzern die Kommunikation ihres Qualitätsmanagementsystems einzig auf EFQM ausrichtet, wobei das tatsächlich existierende Qualitätssicherungssystem viele weitere Elemente umfasst, ebenso ist die Qualitätssicherungsstrategie in der externen Kommunikation der Hochschule Luzern nicht fassbar. Die Gutachterinnen und Gutachter formulieren folgende Auflage:

Auflage 4 (zu Standard 5.1):

Die Hochschule Luzern macht ihre Qualitätssicherungsstrategie öffentlich. Sie definiert Prozesse und Massnahmen, wie die Ergebnisse der Qualitätssicherung den betreffenden Ansprechgruppen systematisch kommuniziert werden, und stellt die Wirksamkeit der Kommunikation sicher.

Die Gutachtergruppe empfiehlt die institutionelle Akkreditierung mit Auflagen und schlägt für die Erfüllung der Auflagen eine Frist von zwei Jahren vor. Die Überprüfung könne im Rahmen einer «sur dossier»-Prüfung mit zwei Mitgliedern der Gutachtergruppe durchgeführt werden.

2. Akkreditierungsantrag der AAQ

Die AAQ hält in ihrem Akkreditierungsantrag fest, dass die Analyse der Gutachtergruppe sich auf alle Standards bezieht und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind.

Die Auflagen, die die Gutachtergruppe formuliert, sind aus Sicht der AAQ geeignet, die noch nicht erfüllten Akkreditierungsanforderungen zu erfüllen. Bei der Bewertung der Gutachtergruppe zu den Standards 1.2, 1.2 und 2.1 kommt die AAQ aber zum Schluss, dass ein Defizit in der Konzeption und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems aufgezeigt wird.

Die AAQ argumentiert wie folgt: «In ihrer Schlussfolgerung gewichtet die Gutachtergruppe die Perspektive der Departemente höher und sieht keinen Bedarf für Auflagen. Die Heterogenität der Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems je nach Departement ist zwar legitim und eine Angleichung wird durch das HFKG nicht angestrebt, doch zeigt die Analyse der Gutachtergruppe, dass die Darstellung aller Massnahmen der Qualitätssicherung zu einem sichtbaren und kommunizierbaren Qualitätssicherungssystem, das die «Aussengrenzen» für die Heterogenität der Departemente und Entwicklungsziele auf der Zeitachse vorgibt, noch nicht stattgefunden hat. Dies entspricht nach Auffassung der AAQ einem «erheblichen Mangel», welcher zu einer Auflage führen muss (vgl. AAQ Leitfa-den Institutionelle Akkreditierung, S. 11) und in vergleichbaren Befunden auch zu Auflagen geführt hat.» (Dokumentation AAQ, Teil B)

Aus diesen Gründen formuliert die AAQ eine zusätzliche Auflage, ausgehend von den Empfehlungen der Gutachtergruppe zu den Standards 1.1 und 1.2:

Auflage 1 (zu Standards 1.1 und 1.2):

Die Hochschule Luzern stellt in einer Gesamtschau die Elemente des Qualitätssicherungssystems dar und zeigt dabei den Spielraum der Departemente bei der Umsetzung auf.

In ihrem Akkreditierungsantrag an den Akkreditierungsrat übernimmt die AAQ im Übrigen die Empfehlung der Gutachtergruppe und beantragt unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen und gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht der Hochschule Luzern
- den Bericht der Gutachtergruppe
- die Stellungnahme der Hochschule Luzern

die Akkreditierung der Hochschule Luzern mit 5 Auflagen.

- Auflage 1 (zu Standards 1.1 und 1.2):
Die Hochschule Luzern stellt in einer Gesamtschau die Elemente des Qualitätssicherungssystems dar und zeigt dabei den Spielraum der Departemente bei der Umsetzung auf.
- Auflage 2 (zu Standards 1.3 und 2.3):
Die Hochschule Luzern muss sicherstellen, dass der Einbezug der Studierenden in die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems sowie deren Mitwirkungsrecht hochschulweit gewährleistet ist.
- Auflage 3 (zu Standard 1.3):
Die Hochschule Luzern weist die Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung transparent und klar zu und kommuniziert diese intern wie extern.
- Auflage 4 (zu Standard 3.2):
Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule Luzern muss eine systematische und regelmäßige Evaluation der Dienstleistungen sicherstellen.
- Auflage 5 (zu Standard 5.1):
Die Hochschule Luzern macht ihre Qualitätssicherungsstrategie öffentlich. Sie definiert Prozesse und Massnahmen, wie die Ergebnisse der Qualitätssicherung den betreffenden Ansprechgruppen systematisch kommuniziert werden, und stellt die Wirksamkeit der Kommunikation sicher.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für angemessen.

Die AAQ schlägt vor, die Überprüfung der Aufлагenerfüllung im Rahmen einer «sur dossier»-Prüfung mit zwei Gutachtenden vornehmen zu lassen.

3. *Stellungnahme Hochschule Luzern*

Die Hochschule Luzern zeigt in ihrer Stellungnahme auf, wie sie beabsichtigt, die Auflagen anzugehen bzw. umzusetzen (vgl. Stellungnahme in Teil D).

4. *Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats*

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die Hochschule Luzern die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt.

Namentlich verfügt die Hochschule Luzern über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der Hochschule Luzern erfasst und erlaubt, die Ziele der Hochschule Luzern als Fachhochschule zu erreichen.

Die Auflagen, die die Gutachtergruppe beantragt und die von der Agentur übernommen und mit einer zusätzlichen ergänzt wurden, erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig. Die beantragten Auflagen stellen eine klare Grundlage für Massnahmen der Hochschule Luzern dar, die festgestellten Mängel zu beheben. Der Akkreditierungsrat übernimmt die Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag mit sprachlichen Präzisierungen für Auflage 1 (die Hochschule Luzern muss die *gemeinsamen* Elemente des Qualitätssicherungssystems darlegen) und Auflage 2 (die Hochschule Luzern soll *Massnahmen implementieren*, welche die Inhalte der Auflage sicherstellen).

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass das Verfahren der institutionellen Akkreditierung gemäss den Vorgaben des HFKG und der Akkreditierungsverordnung HFKG durchgeführt wurde und dass die vorliegende Dokumentation geeignet ist, einen Entscheid zu treffen.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat akkreditiert die Hochschule Luzern unter nachstehenden Auflagen:
 - 2.1 Die Hochschule Luzern stellt in einer Gesamtschau die gemeinsamen Elemente des Qualitätssicherungssystems dar und zeigt dabei den Spielraum der Departemente bei der Umsetzung auf.
 - 2.2 Die Hochschule Luzern implementiert Massnahmen, um Einbezug der Studierenden in die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems sicherzustellen sowie deren Mitwirkungsrecht hochschulweit zu gewährleisten.
 - 2.3 Die Hochschule Luzern weist die Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung transparent und klar zu und kommuniziert diese intern wie extern.
 - 2.4 Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule Luzern muss eine systematische und regelmässige Evaluation der Dienstleistungen sicherstellen.
 - 2.5 Die Hochschule Luzern macht ihre Qualitätssicherungsstrategie öffentlich. Sie definiert Prozesse und Massnahmen, wie die Ergebnisse der Qualitätssicherung den betreffenden Ansprechgruppen systematisch kommuniziert werden, und stellt die Wirksamkeit der Kommunikation sicher.
3. Die Hochschule Luzern muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats, d.h. bis zum 26.09.2021, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
4. Die Überprüfung der Aufлагenerfüllung erfolgt im Rahmen einer «sur dossier»-Prüfung mit 2 Gutachtenden.

5. Die Hochschule Luzern erhält mit der institutionellen Akkreditierung das Recht, sich als «Fachhochschule» zu bezeichnen.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 26.09.2026.
7. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
8. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Hochschule Luzern eine Urkunde aus.
9. Die Hochschule Luzern erhält das Recht, das Siegel «institutionell akkreditiert» zu verwenden.
10. Diese Verfügung geht in Kopie an die Agentur zur Publikation mit dem Bericht zum Verfahren.

Bern, 27.09.2019

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung:

Der Entscheid über die Akkreditierung ist gemäss Art. 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar.

Die Hochschule Luzern hat die Möglichkeit, bezüglich des Akkreditierungsentscheids ein begründetes Wiedererwägungsgesuch innerhalb von 30 Tagen an den Akkreditierungsrat zu richten (Art. 13 Abs. 14 OReg-SAR). Der Akkreditierungsrat legt das Wiedererwägungsgesuch der Kommission zur Stellungnahme vor. Die Kommission beurteilt das Gesuch schriftlich («sur dossier») ohne weitere Instruktion. Der Akkreditierungsrat entscheidet unter Einbezug der Stellungnahme der Kommission abschliessend über das Wiedererwägungsgesuch.